

# Satzung der Jagdgenossenschaft

H e n s c h t a l

---

## § 1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Henschtal“.

Sie hat ihren Sitz in Henschtal und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung  
als Untere Jagdbehörde. ~~das Landratsamt – die Stadtverwaltung~~ – in Kusel.

## § 2

### Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes  
Henschtal

nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eine Eigentumsänderung hat der neue Grundeigentümer dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen.

## § 3

### Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

## § 4

### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung.

## § 5

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des ständigen Vertreters nimmt der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die zwei Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Ortsbürgermeister

(2) Der ~~Bürgermeister~~ der Gemeinde Henschtal (und der ~~Amtsbürger-~~  
~~meister der~~ Verbandsgemeinde- Glan-Münchweiler  
~~Amtsverwaltung in~~ ) kann (können) in den Jagd-  
vorstand gewählt werden, auch wenn er (sie) nicht Jagdgenosse(n) ist (sind). Sofern er (sie) nicht Jagd-  
genosse(n) ist (sind), hat (haben) er (sie) in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Für seine Wahl und vorzeitige Abberufung  
aus wichtigem Grund gilt § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I  
S. 304) – BJG –.

## § 6

### Beschlußfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 7

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind vom Jagdvorsteher nach seinem Ermessen oder auf Verlan-  
gen eines Beisitzers unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvor-  
standes zu unterzeichnen haben.

## § 8

### Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die recht-  
mäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 nach pflichtgemäßem  
Ermessen wahrzunehmen. Er hat insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- b) das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
- c) die Genossenschaftsversammlung einzuberufen und zu leiten,
- d) die Neuwahl des Jagdvorstandes so vorzubereiten, daß sie bis drei Monate vor Ablauf seiner Amts-  
zeit stattfinden kann,
- e) die Jagdverpachtung durchzuführen und den Zuschlag nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu er-  
teilen, soweit sich die Genossenschaftsversammlung die Entscheidung nicht vorbehalten hat,
- f) die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
- g) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
- h) den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzu-  
stellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben,
- i) die Liste über die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen (§ 3 Abs. 2) aufzustellen,
- j) die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
- k) den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren,
- l) die Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## § 9

### Genossenschaftsversammlung

5 %

(1) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versamm-  
lungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens ~~einem Fünftel~~ der Jagdgenossen  
unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tages-  
ordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die minde-  
stens zu enthalten hat:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angabe der vertretenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer  
zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

## § 10

### Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJG. Danach bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Vertreter ausgeübt werden.
- (3) "Jeder Jagdgenosse hat mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht der Jagdgenossen nach dem Umfang der ihnen gehörenden bejagbaren Flächen des Jagdbezirks in der Weise, daß auf jeden vollen Hektar eine Stimme angerechnet wird."
- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über
- a) Art der Nutzung des Jagdbezirks; § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e bleibt unberührt,
  - b) Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
  - c) Erhebung und Verwendung von Umlagen,
  - d) Wahl des Jagdvorstehers, der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
  - e) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
  - f) Entlastung des Jagdvorstandes,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - h) Änderung der Satzung.

§ 11 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (2) Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung auf die Gemeinde Henschtal mit deren Zustimmung durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung soll mit Beginn und Ende des Jagdpachtverhältnisses übereinstimmen. Die Vereinbarung soll aus wichtigem Grund binnen Jahresfrist gekündigt werden können.
- (3) Der Jagdvorstand bleibt während der Zeit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde Henschtal bestehen. Er kann Genossenschaftsversammlungen zur Kündigung der Übertragung nach Absatz 2 und zu Zwecken, deren Verfolgung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Ausübung der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft durch die Gemeinde Henschtal haben (z. B. Wahl des neuen Jagdvorstandes), einberufen.

## § 12

### Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Die nach § 8 Abs. 2 Buchst. h und i aufzustellenden Verzeichnisse (Verteilungsplan und Umlageliste) sind zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgemacht. Wird die den Verzeichnissen zugrundeliegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen oder nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16. November 1954 (GVBl. S. 143, BS 792-1) darauf verzichten. Der Anspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BJG auf Auszahlung des anteilmäßigen Reinertrages der Jagdnutzung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

### § 13

#### Verwendung des Jagderlöses

Der Erlös aus der Jagdnutzung wird nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke verteilt, sondern als Bestandteil der Beiträge der Grundstückseigentümer zu den Kosten des Feld- und Waldschutzes sowie für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeindekasse zugeführt. Die Gelder sind zweckgebunden für Unkosten der Jagdgenossenschaft und für die Unterhaltung der Wirtschaftswege zu verwenden.

### § 14

#### Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 12 Abs. 3) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

### § 15

#### Vertretung eines Jagdgenossen

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen.

### § 16

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

### § 17

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in ortsüblicher Weise.

### § 18

#### Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses nach § 9 Abs. 3 B.J.G.

### § 19

#### Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Jagdvorstandes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Henschtal, den 27. Jan. 1975  
(Ort, Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 23. Dez. 1974  
rechtmäßig beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:

Genehmigt:

(Ort, Datum)

Dienstsiegel

(Unterschrift der Unteren Jagdbehörde)